

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFWJ-40.590/0050-  
I/1/2013

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/as/48033

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265 20.02.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz geändert werden  
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - BMWFJ)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Anpassungen auf Grundlage der mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat gegen den Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken, da er im Wesentlichen lediglich Normen für die Überleitung in die neue Rechtslage enthält.

**Zu den einzelnen Punkten nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:**

**Artikel 1 - Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes:**

Z 9 (§ 18c Absatz 2):

Der Qualitätskontrollbehörde wird im Gesetzesentwurf Parteistellung als Amtspartei zuerkannt, jedoch nicht konkret bestimmt, in welchen Verfahren und auf welche Rechte diese Anwendung finden sollte. Dies bedürfte noch der Klärung.

**Artikel 3 - Änderung des Berufsausbildungsgesetzes:**

Bei den Änderungen sämtlicher Gesetze zur Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde der 1. Jänner 2014 als Datum des Inkrafttretens berücksichtigt, bei den Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes wurde aber offenbar auf eine Regelung des Inkrafttretens vergessen.

Z 6 (§ 19 Absatz 8):

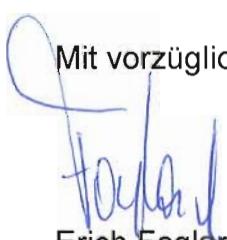
Gemäß § 19 Absatz 8 des Berufsausbildungsgesetzes sind die „Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ an Weisungen des Bundesministers gebunden. Der Begriff „Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ ist allerdings veraltet und sollte durch „Wirtschaftskammern“ ersetzt werden.

Z 7 (§ 19 Absatz 10):

Dem Gesetzesentwurf zufolge sind nach § 19 Absatz 8 des Berufsausbildungsgesetzes die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend weiterhin die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden. Nach § 19 Absatz 10 des Berufsausbildungsgesetzes sind allerdings nur die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie der im Instanzenzug übergeordneten Verwaltungsgerichte von Bundesverwaltungsabgaben befreit. Der § 19 Absatz 10 neu des Berufsausbildungsgesetzes soll daher wie folgt lauten:

„Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen, der Landeshauptleute, des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der im Instanzenzug gemäß Artikel 130 B-VG übergeordneten Verwaltungsgerichte sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär